

Abteilungssatzung

Kampfsportabteilung des Fördervereins für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e.V.

§1 Organisation

Die Abteilung „Kampfsport“ ist eine unselbstständige Abteilung des „Fördervereins für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e.V.“.

§2 Zweck

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Abteilung ist die Förderung des Kampfsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

Alle Mittel der Abteilung gehören zum Vereinsvermögen des Fördervereins. Die Abteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Abteilungsmittel bestehen aus den eingenommenen Mitgliedsbeiträgen und werden auf einem zusätzlichen Vereins-Konto verwaltet. Hierfür werden der Vorsitzende der Abteilung und sein Stellvertreter durch den Vorstand des Fördervereins bevollmächtigt. Der Abteilungsvorstand kann selbstständig über diese Mittel im Sinne der Abteilung und des Vereinszwecks verfügen; übliche Ausgaben sind: Verbandsbeiträge, Materialbeschaffung und Hallennutzungsgebühren.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Sorgeberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit; minderjährige Mitglieder können durch einen Sorgeberechtigten vertreten werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Durch Mitgliedschaft in der Abteilung sind Mitglieder automatisch Mitglieder des Fördervereins und werden von der Abteilung an den Förderverein weitergemeldet. Mitglieder sind beim Training und auf Vereinsveranstaltungen durch die Versicherung des Fördervereins abgedeckt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (E-Mail oder Brief) Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Beiträge zum Förderverein sind mit dem Mitgliedschaftsbeitrag zur Abteilung „Kampfsport“ abgegolten.

§7 Organe der Abteilung

Abteilungsorgane sind der Abteilungsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Abteilungsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (vertretungsberechtigt für Abteilungsfragen), stellvertretenden Vorsitzenden (vertretungsberechtigt für Abteilungsfragen), dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der unselbstständigen Abteilung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Es sind hierbei die Interessen und Befugnisse des Fördervereins und Vereinbarungen mit dem Förderverein zu berücksichtigen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung in Absprache mit dem Förderverein
- Abgabe eines Berichts über Finanzen und Geschäftsführung an den Vorstand des Fördervereins

§10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§12 Mitgliederversammlung

a) Grundsätzliches:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig, mit Ausnahme der minderjährigen Mitglieder; sie können durch einen Sorgeberechtigten vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Abteilungsauflösung, über Abteilungsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

b) Einberufung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich (Brief/E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung wird dabei angegeben. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Mitgliederversammlungen des Vereins sind in der Regel als Präsenz-Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Der Vereinsvorstand kann jedoch aus wichtigem Grund wie z.B. bei behördlichen Anweisungen, hiervon abweichen. Die

Mitgliederhauptversammlung findet dann entweder in schriftlicher, digitaler oder in einer geeigneten Mischform aus verschiedenen Formaten statt. Das satzungsmäßige Recht aller Abteilungsmitglieder am Meinungsbildungsprozess in der Abteilung teilnehmen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

c) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur durch die persönliche Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder können hierbei durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte der Abteilung auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern auf die Richtigkeit der Vorgänge. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§16 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Das Abteilungsbudget wird dem Förderverein nach Begleichung evtl. offener Forderungen überwiesen.

Wird mit der Auflösung der Abteilung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Abteilungsbudget auf den neuen Rechtsträger über.

Anhänge:

1. Gebührenordnung
2. Trainingsordnung
3. Satzung Förderverein
4. Datenschutzerklärung